

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0301/2016
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 17.02.2016	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 01.03.2016			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	09.03.2016	Ö
Stadtrat	Entscheidung	16.03.2016	Ö

Betreff: Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO hier: Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 23. Februar 2016 gez. Günter Beck Bürgermeister
Mainz, Februar 2016 Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegten Listen für die Jahre 2015 und 2016 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Zuwendungen 0157/2015, 0159/2016, 0164/2015, 0006/2016 und 0007/2016 aus 2015 und 2016 wird zugestimmt, da die Wertgrenze von 3.000 Euro überschritten wurde.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

Sachverhalt

Nach Inkrafttreten der Dienstanweisung für die Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (DA Sponsoring und Spenden) vom 01.09.2008/27.07.2010, aktualisiert am 07.09.2014, haben die Dezernate weitere Spendenmeldungen aus dem vergangenen Haushaltsjahr, dem laufenden Haushaltsjahr und den zukünftigen Haushaltsjahren vorgelegt.

Diese Spendenmeldungen wurden am 19.01.2016, 01.02.2016 und 16.02.2016 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Kenntnisnahme zugesandt.

Beanstandungen von dort liegen bisher noch nicht vor.

2. Lösung

Die vorgelegten Listen für die Jahre 2015 und 2016 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Zuwendungen 0157/2015, 0159/2015, 0164/2015, 0006/2016 und 0007/2016 aus 2015 und 2016 wird zugestimmt, da die Wertgrenze von 3.000 Euro überschritten wurde.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

3. Alternativen

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

5. Finanzierung

Keine